IMT Nuremberg Archives

H – 2851

International Court of Justice

H2851 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 2916-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-304 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2851 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2916-PS No. USA- 304 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H2851 – 0004

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Der Menscheneinsatz

Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien

Herausgegeben
von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats
für die Festigung deutschen Volkstums

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 307
Filed Dec 14, 1945

Dezember 1940

Gedruckt in der Reichsdruckerei

H2851 – 0005

Unter den Umsiedlern befinden sich bisher selbständige Bauern. Da es nicht möglich ist, ihnen im Altreich eigene Höfe zuzuweisen, sollen sie für ihren zurückgelassenen Besitz anderweitig entschädigt, im übrigen aber in unselbständige Arbeit eingesetzt werden. Um in dieser Beziehung auf die Umsiedler einen Druck auszuüben, ist die Bearbeitung der Entschädigungsanträge von der Annahme der von den Arbeitsämtern angebotenen Arbeit abhängig. Ein Antrag auf Gewährung der Entschädigung zurückgelassenen Besitzes ist bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstr. 42/44, zu stellen. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. ist gleichzeitig für die Gewährung von Krediten zuständig. Den aus den Lagern ausscheidenden Umsiedlern ist ein entsprechender Hinweis zu geben.

Es ist Voraussetzung, daß den ehemals selbständigen Bauern nicht jede untergeordnete Arbeit angeboten wird, sondern daß beim Arbeitseinsatz die bisherigen Lebensverhältnisse der Umsiedler berücksichtigt werden. Wenn bei den bisher selbständigen Bauern Neigung zu gewerblicher Arbeitsaufnahme besteht, ist beim Arbeitseinsatz hierauf Rücksicht zu nehmen und nicht auf die Annahme landwirtschaftlicher Arbeit unbedingt zu bestehen. Dies gilt selbstverständlich nicht für Klein- und Kleinstbauern, deren bisheriger Lebensstandard nicht höher war als der des deutschen Landarbeiters.

Die Gaueinsatzführer der Volksdeutschen Mittelstelle haben vor einiger Zeit den Lagerführern Anweisung gegeben, Bewerbungsunterlagen von Beamten und Staatsangestellten aus den Kreisen der in den Lagern befindlichen Umsiedler nach hier zu reichen. Falls dies in dem einen oder anderen Falle noch nicht geschehen sein sollte, ist dies umgehend nachzuholen.

Nichteinsatzfähige Umsiedler, welche nicht mit Verwandten zusammenleben, sind in Heimen der NSV. oder des Reichsärzteführers unterzubringen. Vorherige Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch den Lagerarzt oder den Vertrauensarzt des Arbeitsamtes ist notwendig. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Hinweise in bezug auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu geben, falls sich Umsiedler weigern sollten, das Lager nach Zuweisung von zumutbarer Arbeit und Wohnung zu verlassen. Es muß hier von Fall zu Fall von den mit der Betreuung und mit dem arbeits- und wohnungsmäßigen Einsatz betrauten Dienststellen entschieden werden, inwieweit irgendwelcher Zwang ausgeübt werden kann. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß den Umsiedlern, die nicht gewillt sind Arbeit aufzunehmen, das ihnen und ihren Familien gewährte Taschengeld entzogen wird. Außerdem ist diesen Umsiedlern die Genehmigung zur vorübergehenden Arbeit während des Lageraufenthaltes zu entziehen.

Im Auftrag
Dr. Fähndrich

II. Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes

1. Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen

Säuberung der eingegliederten Ostgebiete von fremdrassigen Personen ist mit das wesentlichste was im deutschen Osten erreicht werden muß*). Es ist dies die kardinale volkspolitische Aufgabe, die Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in den angegliederten Gebieten zu bewältigen haben wird. Bei der Lösung dieser Aufgabe, die aufs engste mit dem Problem der Volkszugehörigkeit in den Ostgebieten zusammenhängt**), kommt neben den Gesichtspunkten der Sprache, der Erziehung und des Bekenntnisses der **rassischen** Auslese die übergeordnete grundsätzlich entscheidende Bedeutung zu. So notwendig es für eine dauernde Vereinigung der neuen Ostgebiete ist, die dort wohnenden fremdstämmigen Elemente nicht seßhaft sein oder werden

*) Auf die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und arbeitseinsatzmäßigen Probleme soll hier nicht eingegangen werden.
**) Vgl. hierzu den Abschnitt »Kulturpolitik — Volkszugehörigkeitsfrage«

zu lassen, so unerläßlich ist es auch, das in diesen Gebieten vorhandene deutsche Blut auch dann für **das Deutschtum zurückzugewinnen, wenn der Blutsträger in seinem Bekenntnis und in seiner Sprache polonisiert ist.** Gerade aus diesen germanischen Blutsträgern erwuchsen dem früheren polnischen Staat jene Führernaturen, die sich letztlich gegen ihr eigenes deutsches Volkstum — sei es in Verblendung, sei es in gewollter oder unbewußter Verkennung ihrer blutlichen Verbundenheit — in schärfste Kampfstellung begaben.

Es ist daher ein absolutes volkspolitisches Erfordernis, die angegliederten Ostgebiete und später auch das Generalgouvernement nach solchen germanischen Blutsträgern »durchzukämmen«, um dieses verlorengegangene deutsche Blut wieder dem eigenen deutschen Volk zuzuführen. Es mag von nebengeordneter Bedeutung sein, welche Maßnahmen gegen Renegaten zu ergreifen sind. Entscheidend ist, daß zumindest deren Kinder nicht mehr dem Polentum anheimfallen, sondern inmitten einer deutschen Umgebung erzogen werden. **Eine Wiedereindeutschung kann jedoch keinesfalls in der bisherigen polnischen Umgebung, sondern nur im Altreich bzw. in der Ostmark erfolgen.**

Es sind also hauptsächlich folgende zwei Gründe, die die Rückgewinnung dieses verlorengegangenen deutschen Blutes zu einem zwingenden Gebot machen:

1. **Verhinderung eines weiteren Zuwachses zur polnischen Intellektuellenschicht aus germanisch bestimmten, wenn auch polonisierten Sippen,**
2. **Vermehrung des rassisch erwünschten Bevölkerungszuwachses für das deutsche Volk und Beschaffung von volksbiologisch unbedenklichen Kräften für den deutschen Aufbau für Landwirtschaft und Industrie.**

Diese Aufgabe der Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes ist zunächst im Rahmen der Evakuierung derjenigen Polen im Wartbegau, die für die Zwecke der Ansiedlung von Balten- und Wolhyniendeutschen Platz machen mußten, in Angriff genommen worden.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind folgende grundlegenden Anordnungen bzw. Erlasse ergangen:

Anordnung 17/II des RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom 9. Mai 1940,

Anordnung des RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an die Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars vom 3. Juli 1940,

Anordnung des RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an die Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars vom 31. Juli 1940,

Schreiben des RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an den Herrn Reichswirtschaftsminister vom 2. Oktober 1940,

Schreiben des RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an den Herrn Reichsarbeitsminister vom 9. November 1940.

Die obenerwähnten Anordnungen, die einen Auszug aus dem Gesamtumfang der hier anfallenden Arbeit darstellen, haben folgenden Wortlaut:

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin, den 9. Mai 1940

Anordnung 17/II

Auslese eindeutschungsfähiger Polen

Unter den in den angegliederten Ostgebieten sowie im Generalgouvernement vorhandenen Menschen fremder (nichtdeutscher) Nationalität befinden sich vielfach solche, die auf Grund ihrer rassischen Eignung für eine Eindeutschung in Frage kommen. Ich habe daher angeordnet, daß nach von mir bestimmten Richtlinien eine Auslese der rassisch wertvollsten, nordisch bestimmten Familien vorgenommen wird, und beabsichtige, diese in Betrieben des Altreiches unterzubringen.

H2851 – 0006

H2851 – 0007

Da es sich hierbei nicht um Arbeitseinsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine äußerst wesentliche volkspolitische Aufgabe handelt, kann die Unterbringung dieser Personengruppe nicht auf dem üblichen Wege über die Arbeitsämter erfolgen.

Ich beauftrage aus diesem Grunde die Höheren SS- und Polizeiführer in ihrer Eigenschaft als meine Beauftragten für die Festigung deutschen Volkstums mit dieser Aufgabe der Menschenverteilung und damit mit dem Einsatz dieser Personengruppe und ordne im einzelnen folgendes an:

1. Die Auswahl der Betriebe, in denen diese fremdvölkischen Familien untergebracht werden sollen, erfolgt durch den Höheren SS- und Polizeiführer, der sich hierbei der Mitarbeit der Landesbauernschaften und Landesarbeitsämter bedient. **In Frage kommen nur solche Betriebe, deren Betriebsführer politisch und erzieherisch die volle Gewähr dafür bieten, daß das mit der Ansetzung dieser Personen erstrebte Ziel einer baldigen Eindeutschung erreicht wird.**

2. **Die Höheren SS- und Polizeiführer haben sofort mit der Auswahl der Betriebe zu beginnen und die Anschriften der ausgewählten Betriebsführer** mit Angabe

   a) der Größe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und des etwaigen Deputatlandes,

   b) der Art der Beschäftigung (z. B. Melker, Geschirrführer usw.),

   c) sonstiger Arbeitsbedingungen (Lohnverhältnisse usw.)

   unverzüglich an den Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, zu melden.

   Dabei ist anzustreben, daß arbeitsfähige Söhne und Töchter, die im gleichen Betriebe nicht unbedingt benötigt werden, in anderen entfernter liegenden Ortschaften untergebracht werden. Selbstverständlich ist eine Berührung mit sonstigen fremdvölkischen Arbeitskräften (z. B. polnischen Saisonarbeitern) tunlichst zu unterbinden. Eine Unterbringung in Betrieben, in denen schon andere fremdvölkische Arbeitskräfte beschäftigt sind, will ich nicht grundsätzlich verbieten, sondern muß es den Höheren SS- und Polizeiführern überlassen, hier die richtigen Möglichkeiten einer Trennung zu finden.

3. Die Zuteilung der rassisch geeigneten Fremdvölkischen zu den von den Höheren SS- und Polizeiführern gemeldeten Betrieben geschieht durch die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

4. Es ist Aufgabe der Höheren SS- und Polizeiführer, sich der in ihrem Gebiet eingesetzten rassisch geeigneten Fremdvolkischen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Partei und Staat sorgfältig anzunehmen und die Entwicklung dieser Familien zu beobachten. Die Höheren SS- und Polizeiführer ziehen insbesondere zur Durchführung dieser Aufgabe die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit den diesen unterstellten Verbänden heran.

5. Die bei dem Einsatz polnischer Landarbeiter im Altreich getroffenen polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung, Ausgehverbot usw. finden auf den Personenkreis dieser nach rassischen Gesichtspunkten ausgelesenen fremdvölkischen Familien keine Anwendung.

Da ich die Ansetzung dieser Familien zunächst auf einige Gebiete beschränken will, gilt diese Anordnung vorläufig nur für die Höheren SS- und Polizeiführer West (Ansetzung nur in Westfalen), Nordwest, Rhein, Fulda-Werra, Südwest, Süd, Alpenland und Donau.

gez. H. Himmler.

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

O/26/23.5.40 Dr. B./Bö.

Berlin, den 3. Juli 1940.

An die
Höheren SS- und Polizeiführer
als Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen

I. Bei den Maßnahmen zum Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen handelt es sich um ein Problem von großer volkspolitischer Bedeutung. Die Unterbringung dieser Kräfte ist daher nicht nach arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen durchzuführen, vielmehr hat die Auswahl der Betriebsführer in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß das Ziel der Eindeutschung so schnell wie möglich erreicht wird. Die Auswahl der Polen erfolgt auf Grund einer äußerst strengen rassischen und ärztlichen Prüfung, und nur die besten Sippen werden für den Einsatz im Altreich bestimmt.

Das Ziel ist einerseits, rassisch wertvolle Familien dem deutschen Arbeitseinsatz zuzuführen, andererseits, dem polnischen Volkstum diejenigen nordisch bestimmten Familien zu entziehen, aus denen sich erfahrungsgemäß die polnische Führerschicht in der Hauptsache zu ergänzen pflegte.

II. Der Erfolg der Maßnahme hängt im wesentlichen von der Eignung der Betriebsführer ab, denen die Polen als Arbeitskräfte zugewiesen werden. Auf die Auswahl dieser Betriebsführer ist daher allergrößte Sorgfalt zu verwenden. Alte Parteigenossen sowie bewährte Angehörige der Parteigliederungen sind in erster Linie heranzuziehen. Es ist Sache der Höheren SS- und Polizeiführer, die geeigneten Betriebsführer namhaft zu machen. Sie bedienen sich dabei der Hilfe der Kreisbauernschaften und Arbeitsämter, von denen sie Vorschläge entgegenzunehmen können. Damit auch die betriebstechnischen und arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkte genügend Berücksichtigung finden, muß bei jeder Meldung eines Arbeitsplatzes die Stellungnahme der zuständigen Kreisbauernschaft und des Arbeitsamtes enthalten sein.

Aufgabe der Betriebsführer ist es, ihren erzieherischen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muß unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt.

III. Die Arbeitsplätze und die Art der Tätigkeit müssen so beschaffen sein, daß sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung der eindeutschungsfähigen Polen als Wanderarbeiter kommt z. B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen, seßhaften Landarbeitern gewährt werden, also nicht nach der Reichstarifordnung für polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940. Kleine Familien sollen mindestens zwei, große Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten.

Die polnischen Familien sind nicht im Besitz von Möbeln. Ich bitte, in erster Linie die Betriebsführer zur Gestellung des notwendigsten Hausrats anzuhalten, außerdem bitte ich, nötigenfalls mit der NSV. und den Wohlfahrtsämtern in Verbindung zu treten, damit auch von diesen Stellen Hilfe geleistet wird. Die Wohlfahrtsämter sind teilweise im Besitz von Möbeln verstorbener Unterstützungsempfänger, die den Polen überlassen werden können.

Außerdem habe ich den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, den Familien im Bedarfsfall eine Wirtschaftsbeihilfe nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von 600 RM. zu gewähren. Dieser Betrag dient in der Hauptsache zur Beschaffung von Vieh und Geräten.

IV. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung untersteht dem zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD., dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder polnischen Familie durch den Höheren SS- und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die

H2851 – 0008

vom Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die eindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. Diese erhalten als Ausweis Fremdenpässe. Es ist beabsichtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern.

Ich halte es für selbstverständlich, daß die Durchführung sämtlicher Maßnahmen in engster Zusammenarbeit mit den Gauleitern der NSDAP. als den politischen Hoheitsträgern erfolgt.

V. Für die Durchführung der Maßnahmen wird folgendes Verfahren festgelegt:

In der vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. in Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 133, eingerichteten Umwanderer-Zentralstelle (UWZ.) werden die in Frage kommenden Familien vom RuS.-Führer UWZ. überprüft und die zur Eindeutschung gelangenden Familien wöchentlich an mich gemeldet. Eine Überprüfung von polnischen Arbeitskräften, die bereits in früheren Monaten in das Reich vermittelt worden sind, ist aus technischen Gründen zunächst nicht möglich.

Die Höheren SS- und Polizeiführer melden die von ihnen ausgewählten Arbeitsplätze auf Formblatt A ebenfalls nach hier. Durchschrift dieses Formblattes senden sie unmittelbar an den RuS.-Führer UWZ. in Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 133. Die Formblätter A sind hier in Druck gegeben worden und gehen ihnen in Kürze zu.

Die Zuweisung der gemeldeten polnischen Familien erfolgt durch den RuS.-Führer UWZ. in Litzmannstadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung, welche auch die Verantwortung für die Durchführung der Transporte von Litzmannstadt bis zum Betriebsort trägt. Die Entscheidung, welche Bezirke bei der Zuweisung von Familien im einzelnen zu berücksichtigen sind, wird von mir getroffen. Das Arbeitsamt Litzmannstadt verständigt die zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer rechtzeitig von dem Eintreffen jedes Transportes.

VI. Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

verantwortlich für	Dienststelle
Auswahl und Meldung der eindeutschungsfähigen Polen	Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Litzmannstadt.
Erfassung sowie polizeiliche und politische Überprüfung	Chef der Sicherheitspolizei und des SD., Umwanderungs-Zentralstelle, Litzmannstadt.
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höherer SS- und Polizeiführer in Verbindung mit Reichsnährstand und Arbeitsämtern.
Zuweisung in die einzelnen Oberabschnitte	Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Litzmannstadt, und Arbeitsamt Litzmannstadt.
Durchführung der Transporte und Einweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung.
Wohnungszuteilung, Landzuteilung und fachliche Beratung	Der Betriebsführer und Reichsnährstand.
Allgemeine Betreuung und Beratung	Höherer SS- und Polizeiführer in Verbindung mit Partei und Reichsnährstand. Der Höhere SS- und Polizeiführer berichtet vierteljährlich an den Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

In Vertretung
gez. Greifelt
SS-Brigadeführer

H2851 – 0009

Der Reichsführer ##
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
I/K O 3b/28. 3. 40

Berlin, den 12. September 1940.

Erlaß für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten

A. Voraussetzung

Vor Beginn der grundsätzlichen Neuordnung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten Volkstumserlaß
ist die klare Erkenntnis folgender Punkte notwendig:

I. Derzeitiger Bevölkerungsstand

In den vier Ostgauen waren nach den letzten Statistiken einschließlich der Altreichsgebiete

8 100 000 Deutsche,
610 000 Juden,
8 530 000 Polen,
180 000 andere (Slonzaken, Ukrainer, Russen und Tschechen)

vorhanden.

Bei der **Bewertung dieser Zahlen** ist zu beachten, daß — abgesehen vom Warthegau — große Personengruppen vorhanden sind, bei denen eine klare völkische Zuordnung nicht möglich ist. Es handelt sich hier etwa

im Gau Danzig-Westpreußen um

1. 120 000 Kaschuben,
2. rund 100 000 frühere Polen, die infolge Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen,

im Regierungsbezirk Kattowitz

1. um 120 000 Slonzaken,
2. um 400 000 bis 500 000 Oberschlesier (Wasserpolen),

im Regierungsbezirk Zichenau und im Kreis Suwalki
um rund 5 000 Masuren.

II. Zukünftige Zusammensetzung der Bevölkerung

Durch die geplante Überprüfung und Aussonderung wird es folgende Gruppen der bisherigen Bevölkerung geben:

Gruppe A. **Deutsche Volkszugehörige,** die die **deutsche Staatsangehörigkeit** und das **Reichsbürgerrecht** besitzen.

Gruppe B. **Deutschstämmige,** die wieder zu vollwertigen Deutschen erzogen werden müssen und daher nur die **deutsche Staatsangehörigkeit,** zunächst aber nicht das Reichsbürgerrecht besitzen. Die Wiedereindeutschung soll im allgemeinen im Altreich vorgenommen werden.

Gruppe C. **Wertvolle Fremdvölkische** und **deutsche Renegaten,** die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen. Diese müssen im Altreich wieder eingedeutscht werden.

Gruppe D. **Fremde Volkszugehörige,** die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen.

H2851 – 0010

Bei der Gruppe der Fremdvölkischen, die als eindeutschbar gelten können, handelt es sich um höchstens 1 Million Menschen, die, blutsmäßig verwandt, rassisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk darstellen. Die Feststellung dieser Personen kann nach unserer nationalsozialistischen Erkenntnis nur durch ihre rassische Aussonderung erfolgen. Bei diesen Ausgelesenen handelt es sich im wesentlichen um eine Wiedereindeutschung, d.h. um eine Rückgewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes.

Die Geschichte des Ostens beweist, daß der Versuch einer allgemeinen Eindeutschung der Ostprovinzen, die nicht von rassischen Gesichtspunkten ausgeht, auf die Dauer zu Mißerfolg und zum Verlust der deutschen Ostprovinzen führte.

B. Durchführung

Zur Durchführung der Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten werden hiermit folgende Richtlinien erlassen, die für alle beteiligten Dienststellen verbindlich sind:

I. Feststellung der Volkszugehörigkeit

Bei den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten wird die »Deutsche Volksliste« errichtet. Für Schlesien ist hierfür der derzeitige Gauleiterstellvertreter als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

Bedingungen für die Aufnahme in die »Deutsche Volksliste«:
Aufgenommen wird

a) **Wer sich bis zum 1. September 1939** nachweislich zum deutschen Volkstum bekannt hat.

b) Wer sich zwar **nicht bis zum 1. September 1939** nachweislich zum Deutschtum bekannt hat, später aber ein entsprechendes Bekenntnis abgelegt hat, wenn dieses Bekenntnis durch Tatsachen, wie Abstammung, Rasse, Erziehung und Kultur, bestätigt wird. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Betreffende rassisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs darstellt.

Als Deutscher im Sinne des Absatzes a wird auch der anerkannt, dessen Haussprache nicht die deutsche ist (Masuren, Kaschuben, Slonzaken, Oberschlesier), soweit er sich bis zum 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Die »Deutsche Volksliste« wird **für den inneren Dienstbetrieb in vier Gruppen** eingeteilt:

1. **Volksdeutsche,** die sich im **Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben.** Als aktiver Einsatz gilt außer der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewußte Eintreten für das deutsche gegenüber dem fremden Volkstum.

2. **Volksdeutsche,** die sich **nicht aktiv für das Deutschtum** eingesetzt haben, sich aber ihr **Deutschtum** nachweislich bewahrt haben.

3. **Deutschstämmige,** die im Laufe der Jahre **Bindungen zum Polentum** eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die **Voraussetzung** dafür in sich tragen, **vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden.** Zu dieser Gruppe gehören auch Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben und in der sich der deutsche Teil in der Ehe durchgesetzt hat.

   Die als deutsche Volkszugehörige anzuerkennenden Personen masurischer, kaschubischer, slonzakischer und oberschlesischer Abstammung werden in der Regel in diese Gruppe 3 eingereiht.

4. **Deutschstämmige,** die politisch im **Polentum aufgegangen** sind (Renegaten).

Die durch die »Deutsche Volksliste« nicht erfaßten Personen sind Polen oder andere Fremdvölkische. Ihre Behandlung wird unter B II geordnet.

H2851 – 0011

Die Angehörigen der **Gruppen 1 und 2** sind Volksdeutsche, die für den Aufbau im Osten eingesetzt werden. Die Unterscheidung der Gruppen 1 und 2 ist für die NSDAP. wichtig, zunächst sollen nach Weisung des Stellvertreters des Führers nur Angehörige der Gruppe 1 in die Partei aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Gruppen 3 und 4 müssen durch eine intensive Erziehungsarbeit im Altreich im Laufe der Zeit zu vollwertigen Deutschen erzogen bzw. wieder eingedeutscht werden.

Bei der Erfassung der Angehörigen der Gruppe 4 muß Grundsatz sein, daß kein deutsches Blut fremdem Volkstum nutzbar gemacht wird. Bei denjenigen, die eine Wiedereindeutschung ablehnen, sind sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Kinder, die für die Haltung ihrer Eltern nicht verantwortlich gemacht werden können, sollen unter der Schuld der Eltern nicht zu leiden haben. Für ihre Erziehung tritt das Deutsche Reich ein. Hierüber und über die Weiterbehandlung der nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Renegaten erläßt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. nach Weisungen des Reichsführers SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums nähere Bestimmungen.

II. Regelung der Staatsangehörigkeit

a) **Deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger** werden die Angehörigen der Gruppen 1 und 2 der Deutschen Volksliste.

b) **Deutsche Staatsangehörige** werden die Angehörigen der Gruppe 3 der Deutschen Volksliste.

c) **Deutsche Staatsangehörige auf Widerruf** werden die Angehörigen der Gruppe 4 der Deutschen Volksliste und die als eindeutschbar anerkannten rassisch wertvollen Fremdvölkischen (Ukrainer, Großrussen, Weißrussen, Tschechen und Litauer im Wege der Einzelverleihung).

d) **Schutzangehörige des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten** sind alle übrigen Fremdvölkischen.

III. Durchprüfung der polnischen Bevölkerung

Die **Durchprüfung** der **polnischen Bevölkerung und die Erfassung** der **zur Eindeutschung** in Frage kommenden Schutzangehörigen erfolgt durch **Umwanderungszentralstellen.** Sie führen diese Prüfung nach rassischen, gesundheitlichen und politischen Gesichtspunkten durch. Hierüber erläßt der Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nähere Durchführungsrichtlinien.

gez. H. Himmler

Namensänderungen

Im Anschluß an das Verfahren zur Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten wird gleichzeitig ein kurzfristiges Verfahren zur Änderung der slawisierten Vor- und Familiennamen und Umwandlung derselben in rein deutsche Namen durchgeführt.

C. Sicherstellung und Behandlung von Kultur-, Kunst- und Archivgütern

1. Die Kulturgüter des ehemaligen polnischen Staates

Auf Vorschlag des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wurde gemäß Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939 durch den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Haupttreuhandstelle Ost, ein Generaltreuhänder bestellt, dem die kommissarische Verwaltung der beschlagnahmten Werte und Gegenstände mit der Befugnis übertragen wurde, von sich aus Treuhänder und Unterbevollmächtigte zu bestellen. Mit der ständigen geschäftsführenden Vertretung wurde der Reichsgeschäftsführer der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.« beauftragt. Die vorgenannte Beschlagnahmeverfügung sicherte dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Einfluß auf alle jene Werte,

H2851 – 0012

H2851 – 0013

Zahlenangaben über die einzelnen Umsiedlergruppen*)

Stand: 15. Oktober 1940)**

Herkunftsland	Während der Durchschleusung erfaßte Umsiedler		
	insgesamt	männlich	weiblich
Est- und Lettland	**61 934**	**27 433**	**34 501**
davon			
Estland	12 868	5 892	6 976
Lettland	49 066	21 541	27 525
Wilnadeutsche	**342**	**138**	**204**
Wolhynien-, Galizien- und Narewdeutsche	**128 047**	**63 457**	**64 590**
davon			
Wolhyniendeutsche	64 554	31 801	32 753
Galiziendeutsche	55 440	27 831	27 609
Narewdeutsche	8 053	3 825	4 228
Deutsche aus dem Generalgouvernement	**62 201**	—	—
davon			
Cholmer und Lubliner	31 102	14 852	16 250
Deutsche aus Bessarabien	**65 084**	**24 069**	**41 015**
Deutsche aus dem Buchenland	**21 875**	**10 447**	**11 428**
Umgesiedelt wurden aus			
Bessarabien bis zum 5. November	90 050		
aus dem Buchenland	32 995		
Gesamtzahl	123 045		

*) Bearbeitet von der Statist. Abt. des RF SS, Reichskommissar f. d. Festigg. d. Volkstums.

**) Über die Südtiroler Volksgruppe vgl. den folgenden Abschnitt H.

A. Statistik der Baltendeutschen

Im Großdeutschen Reich befinden sich rund 70 000 Baltendeutsche, von denen 64 000 gelegentlich der Umsiedlung in den Wintermonaten des Jahres 1939 aus Est- bzw. Lettland über die Grenze gelangten, während rund 6 000 sich bereits vor diesem Zeitpunkt im Reich befanden.

Die Einwandererzentralstelle Nord-Ost schleuste bis zum 1. November d. J. insgesamt 61 867 Personen durch, darunter 27 366 männliche und 34 501 weibliche. Es stammen aus Estland 12 868 und aus Lettland 48 949 Personen.

H2851 – 0014

Übersicht über die durchgeführten Evakuierungen

(Zusammengestellt vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD.)

Bis zum 15. November 1940 wurden nach dem Generalgouvernement evakuiert:

Aus dem Reichsgau Wartheland	234 620	Polen,
„ „ Ostpreußen	14 636	„
„ „ Ost-Oberschlesien	14 322	„
„ „ Danzig-Westpreußen	30 758	„
	294 336	Polen.

Die Evakuierungen wurden in 303 Sonderzügen durchgeführt.

Vom 14. Mai 1940 ab wurden den Polen auf Veranlassung des Generalgouverneurs 1 401 774 kg Lebensmittel als Verpflegung für 14 Tage mitgegeben; außerdem erhielt jeder Pole 20 Zloty (insgesamt 5 947 780 Zloty = 2 973 890 *RM*).

Aus Prag, Wien und Mährisch-Ostrau wurden	5 035	Juden,
aus Stettin	1 000	Juden,
aus der Westzone des Reiches	2 800	Zigeuner

bis zum 15. November 1940 in das Generalgouvernement evakuiert.

Im Westen wurden bis zum 15. November 1940 aus Baden und der Pfalz 6 504 Juden in das unbesetzte Frankreich abgeschoben; aus Lothringen 47 187 französisch Sprechende (Zielstation Lyon).

Gesamtzahl der Evakuierten bis 15. November 1940

in das Generalgouvernement	303 171,	
in das unbesetzte Frankreich	53 691,	
insgesamt	356 862.	

H2851 – 0015

2016-PS
USA-307

H2851 - 0016

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT NO.2916-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

for departmental use only

Restricted

Der Reichsfuehrer SS
Reich Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People
Commitment of manpower
Doctrines-Orders-Directives

Edited
By the Department I Office of the Reich Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People.
December 1940
Printed in the "Reich" printing office.

D. Re-Germanization of lost German Blood (Pages 51 - 52)

Commitment of Poles qualified for Re-Germanization

The removal of foreign races from the incorporated Eastern Territories is one of the most essential goals to be accomplished in the German East.* This is the chief national political task, which has to be executed in the incorporated eastern territories by the "Reichsfuehrer SS", Reich Commissioner for the strengthening of the national character of the German people. In solving this question, which is most closely connected with the ethno-indigenous problem in the eastern territories*the racial selection is of the utmost and actually decisive importance, next to the aspects of language, education and confession. As necessary as it is, in the interest of a permanent solution for the German eastern territories, that the elements there of foreign descent should not be allowed to have or to take up their permanent residence there, so it is indispensable too, that persons of German blood in these territories must be regained for the German nation, even if those of German blood are Polonized as far as their confession and language is concerned. Just from these people of German blood, the former Polish State obtained those leaders, who eventually showed a violent hostile attitude against their own German People, be it through delusion, be it through a desiredor unconscious misconception of their ties of blood.

Therefore, it is an absolute national political necessity to comb out those of German blood in the incerporated eastern territories and later also in the general government and to return the lost German blood to its own German people. It is, perhaps of secondary importance, what kind of measures are to be taken against renegades. It is critical that at least their children do not devolve anymore to the Poles, but are brought up in a German environment. The re-Germanization however can under no circumstances be carried out in former Polish environments and can only be effected in the old German Reich or in the Ostmark.

Thus, there are the following two primary reasons, which make the regaining of lost German blood an urgent necessity.

1. Prevention of a further increase of the Polish intelligentsia, through families of German descent even if they are Polonized.

2. Increase of the population by racial elements desirable for the German nation, and the acquisition of ethno biologically unobjectionable forces for the German reconstruction of agriculture and industry. The task of the re-Germanization of the lost German blood has been embarked upon next within the frame-work of the evacuation of those Poles in the "Warthegau" who had to make room for the resettlement of Baltic and Wolhynien-Germans.

** Compare the section "Cultural policy"-question of nationality.
* The Connected economic and labor problems are not to be discussed here.

H2851 - 0017

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT
NO. 2916-PS
CONTINUED-

Der Reichsfuehrer SS
Reich Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People
I/K03b/283.40 Berlin 12, September 1940

Decree relating to the screening and segration of the population in the incorporated Eastern territories. (pages 91-93)

A. Prerequisites (Volkssturmerlass (Decree concerning national character)

Before the start of the basic reorganization of the population in the incorporated Eastern territories, full knowledge of the following points is necessary:

I. Present population statistics:

In the four East " gauen " according to the latest statistics there were at hand (including former Reich areas):

8,100,000 Germans
610,000 Jews
8,530,000 Poles
180,000 others (Slovaks, Ukrainians, Russians, Czechs)

In evaluating these numbers it is necessary to note, that with the exception of the " Warthegau ", there are large groups of persons, whose racial classification cannot be clearly established. In the " Gau " Danzig-West Prussia there are thus involved about:

1) 120,000 Kaschuben
2) about 100,000 Former Poles, who have a predilection for Germanizing, on account of mixed marriages and cultural influence.

In the administrative district of Kattowitz:

1) 120,000 Slovaks
2) 400,000 to 500,000 Upper Silesians ("Water Poles ")

In the administrative district of Zichenau and Suwalki:

about 5000 Masurs (Masuren)

II

Future composition of the population

The planned screening and segregation will result in the following groups of the former pupulation:

Group A. Ethnic Germans, who are German citizens and have the Reich citizenship.

Group B. Persons of German descent, who have to be made real Germans again, are only German citizens but not yet citizens of the Reich. The re-Germanization has to be achieved generally in the old Reich (Altreich).

Group C. Important foreign nationals and German renegades who have the German citizenship until further notice: They have to be re-Germanized in the old Reich (Altreich).

Group D. Foreign nationals, who are not German citizens.

Among the group of foreign nationals there are at most, 1 million persons who may be considered as suitable for re-Germanization, who are related through blood and constitute a desirable increase in population for the German people on a racial basis. The ascertainment of these persons can be arranged by racial separation only on the basis of our National-Socialist conception. These selected, are in reality persons destined for re-Germanizations, that means, to recover lost German blood.

- The history of the East proves that the attempt of a general Germanization of the Eastern provinces, not based on racial aspects, eventually led to Failure and to the loss of the German Eastern provinces.

B. Accomplishment.

For the accomplishment of the screening and segragation of the population in the incorporated Eastern territories the following instructions are hereby decreed, which are binding for all departments concerned:

I. Establishment of the nationality

The Reich governors (Reichsstatthaltern) or " Oberpresidenten " will establish the " list of German nationals " (Deutsche Volksliste).

H2851 - 0018

For Silesia the present deputy Gauleiter as delegate of the Reich commissioner for the strengthening of the national character of the German people, is the competent authority.

Conditions for admittance into the " list of Ethnic Germans " (Deutsche Volksliste ")

H2851 - 0019

PARTIAL TRANSLATION OF
DOCUMENT NO. 2916 - PS
CONTINUED-

Acceptable will be:
a) He who has proved himself to be an ethnic German up to September 1, 1939
b) he who did not avow himself to be an ethnic German up to September 1, 1939 but submitted suitable avowal later on provided this avowal is confirmed by facts like descent, race, education and culture. In the case of doubt, it is decisive, whether the person in question is considered a desirable population increase on the basis of race.

As a German in the sense of sub-section 'a', a person will also be recognized, whose mother tongue is not German (Masurians, Kashubs, Slonzaks, upper Silesians) in as far as the person avowed to be an ethnic German up to September 1, 1939.

The "list of ethnic Germans" will be divided into four parts, (limited) to inter-office use:
1) Ethnic Germans who fought actively in the Ethnic struggle. Besides the membership of a German organization, every other activity in favor of the German against a foreign nationality will be considered an active manifestation.
2) Ethnic Germans, who did not actively intervene in favor of the German nationality but who preserved their traceable German nationality.
3) Persons of German descent, who became connected with the Polish nation in the course of the years, but have on account of their attitude, the prerequisites to become full fledged members of the German national community. To this group belong also persons of non-German descent who live in a people's mixed marriage with an ethnic German in which the influence of the German spouse has prevailed. Persons of Masurian, Slonzak, or upper Silesian descent who are to be recognized as ethnic Germans, usually belong to this group 3.
4) Persons of German descent, politically absorbed by the polish, nation (Renegades).

Persons not included on the list of ethnic Germans (Deutsche Volksliste) are Poles or foreign nationals. Their treatment is regulated in B II.

Members of group 1 and 2 are ethnic Germans who will be used for the reconstruction in the East. The differentiation between group 1 and 2 is important for the NSDAP, primarily only members of group 1 should be accepted in the party according to the instruction of the deputy of the Fuehrer.

Members of group 3 and 4 have to be educated as full Germans, that is, have to be regermanized in the course of time through an intensive educational training in old Germany.

The establishment of members of group 4 has to be based on the doctrine, that German blood must not be utilized in the interest of a foreign nation. Against those who refuse re-Germanization security police measures are to be taken. Children, who cannot be made responsible for the attitude of their parents, should not have to suffer because of the guilt of their parents. The German-Reich will take care of their education. Concerning that and the further treatment of renegades not included in the list of ethnic Germans the Chief of the Security Police and the SD will decree detailed regulations on the basis of instructions from the Reichsfuehrer SS and Reich Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People.

II Regulation concerning citizenships

a) Members of group 1 and 2 of the list of ethnic Germans will become German citizens and Reich citizens.
b) Members of group 3 of the list of ethnic Germans will become German citizens.
c) Members of group 4 of the list of ethnic Germans will become German citizens until recalled and also those foreign nationals recognized as suitable for Germanization. (Individual Ukrainians, great Russians, White Russians, Czechs, Lithuanians)

H2851 - 0020

d) All other foreign nationals are wards of the German Reich with restricted civil rights.

III Screening of the Polish Population

The screening of the Polish population and the selection of those wards eligible for Germanization will be handled by the central resettlement office (Umwanderungszentralstellen). The examination will be carried out on the basis

H2851 - 0021

of race, health, and political attitude. The Reichsfuehrer SS and Reichs-Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People will issue detailed directives for the execution of this order.

Signed: H. Himmler

-------Page 103

Figures concerning Individual Groups of Resettlers as of 15 Oct, 1940**

	Peoples in the process of resettlement		
	Total	Male	Female
Esthonia and Latvia	61, 934	27, 433	34, 501
Thereof:			
Esthonia	12,868	5,892	6,976
Latvia	49,066	21,541	27,525
"Wilna" Germans	342	138	204
Wolhynia-Galicia-and Narew Germans	128,047	65,457	64,590
Thereof:			
Wolhynia Germans	64,554	31,801	32,753
Galicia "	55,440	27,831	27,609
Narew "	8,053	3,825	4,228
Germans from the General-Government	62,201	—	—
Thereof:			
from Cholm and Lublin	31,102	14,852	16,250
Germans from Bessarabia	65,084	24,069	41,015
Germans from the Buchenland	21,875	10,447	11,428
Resettled			
From Bessarabia, up to November 5	90,050		
From the Buchenland	32,995		
	123,045		

*Worked out by the Department of Statistics of the Reichsfuehrer SS, Reich Commissioner for the Strengthening of the National Character of the German People.

**Concerning the Southern Tyrolese population cf. the following Section H.

Page 117

Survey of the accomplished evacuations. (Compiled by the Chief of the Security Police and the SD).

Up to 15 November, 1940, the following were evacuated to the Government General:

From the "Reichsgau" Wartheland	234,620 Poles
" East Prussia	14,636 "
" East Upper Silesia	14,322 "
" Danzig-West-Prussia	30,758 "
	294,336 Poles

The evacuations were carried out in 303 special trains.

From May 14, 1940 onwards the Poles were given on their journey 1,401,774 kg food as maintenance for 14 days by order of the General Governor. Besides that, each Pole received 20 Zloty (a total of 5,947,780 Zloty = 2,973,890 RM).

Up to the 15 November, 1940, the following were evacuated to the General Government:

H2851 - 0022

From Prague, Vienna, and Moravian Ostrau	5035 Jews
" Stettin	1,000 Jews
" " the West Zone of the Reich	2,800 Gypsies

In the West 6,504 Jews from Baden and the Pfalz were deported into the unoccupied part of France up to 15 November, 1940; from Lorraine 47,187 who spoke French (Destination Lyon).

Total Number of Evacuees up to 15 November, 1940

To the Government General	303,171
To Unoccupied France	53,691
Total	356,862

- - - - - - - - - - -

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO. 2916-PS

We, A.FLANDREAU, Civ. 046305, CHARLES A.MOOSMANN, T/3, 12141925, hereby certify that we are thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document No. 2916-PS.

A.FLANDREAU
Civ., 046305

A.MOOSMANN
T/3, 12141925

H-2851

USA-307 (2916-PS)

USA-307

(2916-PS)

H2851 – 0023